Tönisvorster Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Montag, 21. September 2020

Nr. 27

INHALT

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung der Stadt Tönisvorst für S. 223 die Stichwahl am 27. September 2020

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung am 13. September 2020

Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan S. 230 Tö-13 "Sportzentrum", 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte S. 231 und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein

S. 233

Amtlicher Teil:

Wahlbekanntmachung der Stadt Tönisvorst für die Stichwahl am 27. September 2020 Am 27. September 2020 findet die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Tönisvorst statt.

- 1. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- 2. Die Stadt Tönisvorst ist in **19 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. August.2020 bis 23. August.2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe am Wahltag um 14.00 Uhr in der Katholischen

Grundschule St. Tönis, Schulstraße 13, 47918 Tönisvorst, zusammen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt ab 18.00 Uhr in den einzelnen Wahllokalen.

 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiger Ausweis oder Reisepass ist zur Wahl mitzubringen, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen über ihre oder seine Person ausweisen kann. Ebenfalls mitzubringen ist ein eigener nicht radierfähiger Stift.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der **Stimmzettel** für die Bürgermeister-Stichwahl ist **grün**.

Die Wählerinnen und Wähler bekommen bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Wählerin/der Wähler hat für die Bürgermeister-Stichwahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Ist die Wählerin/der Wähler des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert, kann er sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder

b)durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel (grün),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der rote Wahlbrief mit dem Stimmzettel in dem richtig verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er

dort spätestens am Wahltag, 27.09.2020, bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem roten Wahlbriefumschlag genannten Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, im Rahmen zulässiger Assistenz eine Stimme ohne oder entgegen einer geäußerten Wahlentscheidung des Wahlberechtigten abgibt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- 8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit es ohne Behinderung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Tönisvorst, den 18. September 2020 Stadt Tönisvorst Die Wahlleiterin Nicole Waßen

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 26/Nr. 27/S. 223

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung am 13. September 2020

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 16.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO NWRW) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates der Stadt hiermit bekannt gegeben.

A: Wahl des Bürgermeisters

Wahlberechtigte: 24.423
Wähler/innen insgesamt: 13.293
davon
ungültige Stimmen: 176
gültige Stimmen: 13.117

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1.	Thomas Goßen	(CDU)
	5.209	39,71 %
2.	Uwe Leuchtenberg	(SPD, GRÜNE, GUT)
	5.723	43,63 %
3.	Michael Lambertz	(UWT)
	1.415	10,79 %
4.	Thomas Keymel (Ein:	zelbewerber)
	770	5,87 %

Nach § 46 c Absatz 1 KWahlG NRW ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach § 46 c KWahlG findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, wenn von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Von den zugelassenen Wahlvorschlägen hat am 13.09.2020 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, sodass am

Sonntag, 27. September 2020

unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl stattfindet.

Das sind:

- Goßen, Thomas (CDU)
- Leuchtenberg, Uwe (SPD, GRÜNE, GUT).

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

224

B: Wahl des Rates

Wahlberechtigte: 24.423 Wähler/innen insgesamt: 13.251

davon

ungültige Stimmen: 227 gültige Stimmen: 13.024

von den gültigen Stimmen entfielen auf:

4.683	(35,96 %)	(17 Sitze)
2.946	(22,62 %)	(11 Sitze)
2.639	(20,26 %)	(10 Sitze)
1.297	(9,96%)	(5 Sitze)
789	(6,06%)	(3 Sitze)
670	(5,14%)	(2 Sitze)
	2.946 2.639 1.297 789	2.946 (22,62 %) 2.639 (20,26 %) 1.297 (9,96 %) 789 (6,06 %)

I. In den Wahlbezirken wurden folgende 19 Bewerber/innen gewählt:

7010 CDU Name: Michael Landskron

Geb: 1990

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Soziologe Email: michael.la:

michael.landskron@gmail.com

7020 CDU Name: Christina Marpe

Geb: 1978

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Personalmanagerin
Email: christinamarpe@gmx.de

7030 CDU Name: Peter Langenfurth

Geb: 1949

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Selbstständig

Email: peterlangenfurth@gmx.de

7040 CDU Name: Hannelore Louy

Geb: 1950

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Rentnerin
Email: h.louy@web.de

7050 CDU Name: Maik Giesen

Geb: 1971

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Selbstständiger Kaufmann Email: <u>maikgiesen@aol.com</u>

7060 CDU Name: Alexander Decher

Geb: 1975

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Unternehmensberater
Email: a.decher@tatendenker.de

7070 CDU Name: Günter Körschgen

Geb: 1942

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Rentner

Email: koerschgen.tv@gmail.com

7080 CDU Name: Anja Lambertz-Müller

Geb: 1974

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Verwaltungsfachwirtin
Email: muellernetz.anja@gmail.com

7090 CDU Name: Anke Dubberke

Geb: 1968

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Angestellte

Email: anke@mrd-dubberke.de

7100 CDU Name: Georg Körwer

Geb: 1965

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Wirtschaftsprüfer
Email: <u>gkoerwer@aol.com</u>

7110 CDU Name: Andreas Hamacher

Geb: 1958

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Angestellter

Email: <u>ahamacher-tv@t-online.de</u>

7120 CDU Name: Thomas Kroschwald

Geb: 1949

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Studiendirektor i.R.

Email: <u>tkkg.kroschwald@t-online.de</u>

7130 CDU Name: Ulrich Peeren

Geb: 1958

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Rentner

Email: <u>ulrich.peeren@t-online.de</u>

7140 CDU Name: Patrick Heerdmann

Geb: 1993

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Angestellter

Email: patrick.heerdmann@hotmail.de

7150 CDU Name: Christiane Tille-Gander

Geb: 1956

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Hausfrau

Email: <u>chrti@t-online.de</u>

7160 CDU Name: Christian Rütten

Geb: 1976

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Lehrer

Email: <u>christian.ruetten@t-online.de</u>

7170 CDU Name: Reinhard Maly

Geb: 1946

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Rentner

Email: <u>reinhard.maly@gmx.de</u>

7180 SPD Name: Alina Leuchtenberg

Geb: 1987

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Sozialpädagogin M.A.
Email: <u>alina.leu@gmx.de</u>

7190 SPD Name: Uwe Leuchtenberg

Geb: 1958

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Industriefachwirt
Email: uwe@leuchtenberg.tv

II. Aus den Reservelisten wurden folgende Bewerber/innen gewählt:

SPD Name: Christa Voßdahls

Geb: 1950

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Arzthelferin

Email: <u>christavossdahls@arcor.de</u>

SPD Name: Dr. Michael Horst

Geb: 1962

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Diplomkaufmann

Email: <u>heinzmichael@horst-privat.de</u>

SPD Name: Silke Depta

Geb: 1973

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Mediengestalterin
Email: silke.depta@t-online.de

SPD Name: Hans-Joachim Kremser

Geb: 1953

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Consultant

Email: post@hjkremser.de

SPD Name: Helge Schwarz

Geb: 1960

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Tischlermeister

Email: post@schreinerei-helge-schwarz.de

SPD Name: Rolf Seegers

Geb: 1945

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Justizbeamter i.R.

Email: <u>rolf.seegers@googlemail.com</u>

SPD Name: Ulrike Zitz

Geb: 1946

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Hausfrau
Email: u.zitz@gmx.de

SPD Name: Hans Joachim van den Heuvel

Geb: 1961

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Straßenbauer

Email: heuvel-achim@t-online.de

SPD Name: Timo Schönen

Geb: 1994

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Infrastrukturplaner
Email: timo.schoenen@gmx.net

GRÜNE Name: Britta Rohr

Geb: 1979

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Diplom-Medienwirtin
Email: britta.rohr@googlemail.com

GRÜNE Name: Jürgen Cox

Geb: 1962

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Sozialversicherungsfachangestellter

Email: <u>juergen.cox@gmx.de</u>

GRÜNE Name: Meral Thoms

Geb: 1971

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Soziologin

Email: meral.thoms@gmx.de

GRÜNE Name: Roland Gobbers

Geb: 1985

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Bautechniker
Email: roland1985@arcor.de

GRÜNE Name: Nicole Gobbers

Geb: 1986

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Bautechnikerin
Email: n.gobbers@gmx.de

GRÜNE Name: Dr. Ralph Thoms

Geb: 1966

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Arzt

Email: <u>ralph@drthoms.de</u>

GRÜNE Name: Elisabeth Schwarz

Geb: 1950

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Lehrerin i.R.

Email: <u>schwarz.elisabeth@gmx.de</u>

GRÜNE Name: Volker König

Geb: 1965

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Systemadministrator
Email: vk@volkerkoenig.de

GRÜNE Name: Kurt Wittmann

Geb: 1947

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Rentner

Email: <u>kurt.wittmann@mail.de</u>

GRÜNE Name: Eric Butzen

Geb: 1965

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Rohrnetzbauer
Email: e.butzen@freenet.de

UWT Name: Michael Lambertz

Geb: 1979

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Glasfasermonteur/Bauleiter Email: michael.lambertz@uwt-online.de

UWT Name: Heidrun Sorgalla

Geb: 1958

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Anwältin

Email: heidi.sorgalla@uwt-online.de

UWT Name: Fred Schwirtz

Geb: 1958

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Feuerwehrmann i.R.

Email: <u>fred.schwirtz@uwt-online.de</u>

UWT Name: Silvia Beltau

Geb: 1958

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Betreuerin im Gruppendienst Email: silvia.beltau@uwt-online.de

UWT Name: Christian Link

Geb: 1983

Wohnort: 47918 Tönisvorst
Beruf: Versicherungskaufmann
Email: christian.link@uwt-online.de

GUT Name: Michael Schütte

Geb: 1980

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Finanzbeamter

Email: <u>ms@gutfuertoenisvorst.de</u>

GUT Name: Philipp Janßen

Geb: 1984

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: Verwaltungsfachangestellter Email: pj@gutfuertoenisvorst.de

GUT Name: Aleksander Weber

Geb: 1984

Wohnort: 47918 Tönisvorst

Beruf: IT-Berater

Email: <u>aw@gutfuertoenisvorst.de</u>

FDP Name: Torsten Frick

Geb: 1974

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Bankkaufmann

Email: <u>frick.torsten@googlemail.de</u>

FDP Name: Marcus Thienenkamp

Geb: 1976

Wohnort: 47918 Tönisvorst Beruf: Diplomkaufmann

Email: marcus@thienenkamp.net

Gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, 18.09.2020 Die Wahlleiterin

gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt \(\overline{\mathbf{V}} \) Jhrg. 26/Nr. 27/S. 224

Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Tö-13 "Sportzentrum", 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 27.08.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Tö-13 "Sportzentrum", 3. Änderung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von etwa 0,1 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-13 "Sportzentrum", 3. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 27.08.2020 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-13 "Sportzentrum", 3. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.09.2020

Der Bürgermeister Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 26/Nr. 27/S. 230

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte abgelaufenen Wahlgrabstätten Friedhof Tönisvorst – St. Tönis-

Nach § 21 Abs. 1 der II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 wird auf den Ablauf des Nutzungsrechtes der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder – falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist – öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Namen der Grabstätten	Feld	Reihe	Nr.	
Muth	13	C	51 - 52	
Greim	30	E	80 - 81	

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst

- St. Tönis und Vorst -

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der II. Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

<u>Friedhof St. Tönis</u> Namen der Grabstätten	Feld	Reihe	Nr.
Wordell	25	C	41 - 42
Dietz	26	E	100 - 101
Gries	28	В	23 - 24
Frehse	30	E	69 - 70
Jörris	33	P	9 - 10
Krumbach	32	11	192
Friedhof Vorst			
Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Schmidt	2	J	39
Elbertz	4	A	19 - 21
Schräger	6	3	15
Brands	8	4	48

Ablauf von Ruhefristen an Reihengrabstätten auf den städtischen Friedhöfen Tönisvorst - St. Tönis und Vorst -

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der II. Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräber bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

State the thing and the thing are a series and the series are the series and the series are the					
<u>Friedhof St. Tönis</u> Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.		
Bergdoll	17	6	96		
Nestler	17	6	97		
Roglitzki	17	6	98		
Szepannek	17	7	102		
Springer	17	7	103		
Braune	17	7	104		
Boomes	17	7	105		
Hampf	17	7	106		
Höhmann	17	7	107		
Hengswerth Koll Treptow Sillmanns Fraedrich Frahm	32 32 32 32 32 32 32		8 8 9 9 9	139 140 152 153 154 155	
<u>Friedhof Vorst</u> Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.		
Teich	7	1	4		
Golesny	8	4	44		
Ti. 1 10.00.000					

Tönisvorst, den 18.09.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 26/Nr. 27/S. 231

Nichtamtlicher Teil:

Impressum:

Herausgeber:

ॐ Stadt Tönisvorst, Der Bürgermeister Bahnstraße 15 47918 Tönisvorst Tel.: 02151/999-174 info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf Auflage: 100 Exemplare

Bezug

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber Kündigung jeweils zum Jahresende, muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den Auslegestellen:

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst, Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8 Altentagesstätte Vorst, Markt 3 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6 Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.

An den Bürgermeister Pressestelle Bahnstraße 15 47918 Tönisvorst